



Satzung der Jugendkunstschule Nordhausen e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkunstschule Nordhausen“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name: "Jugendkunstschule Nordhausen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins besteht in: der Förderung der Jugendhilfe, Förderung von Kunst und Kultur und Förderung der Bildung. Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.

Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Kultur und Kunst Projekten im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
- b) Kurse und Workshops im Bereich der bildenden und angewandten oder darstellenden Kunst
- c) Kooperation mit kulturellen Einrichtungen wie Theater, Museen, Musikschule etc.
- d) Ausstellungen der Arbeiten aus Projekten, Kursen und Workshops
- e) kulturelle Veranstaltungen, -Ausflüge und –Reisen mit dem Ziel der kulturellen Bildung
- f) die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung der Jugendkunstschule
- g) den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung
- h) die Kooperation mit überregional tätigen kulturpädagogischen Förderverbänden wie LAG Jugendkunstschulen Thüringen e.V. LKJ, bjke, bkj
- i) die Fort- und Weiterbildung

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 A EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet
- (2) Mitglied des Vereins können sowohl juristische Personen des Privatrechts, als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins und haben lediglich ein Vorschlags- und Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können auch nicht in den Vorstand oder in sonstige Ausschüsse oder beschlussfassende Gremien gewählt werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung des so Ausgeschlossenen zur Mitgliederversammlung ist dann nicht mehr möglich.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Gleiches gilt für die Ehrenmitglieder, die o. g. Regelungen des § 4, Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, werden die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, welche einstimmig beschlossen werden müssen.
- (2) Ehrenmitglieder sind sowohl von der Zahlung einer Aufnahmegebühr, Umlagen als auch eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung erlassene Hausordnung zu beachten.
- (3) Die gleichen Rechte und Pflichten stehen den Ehrenmitgliedern zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen; dem*r Vorsitzenden, dem*r stellvertretenden Vorsitzenden, dem*r Schriftführer*in, dem*r Schatzmeister*in und kann um 2 weitere Beisitzer *innen erweitert werden.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter allein nach außen vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und einer Geschäftsordnung;
 - b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, und Erstellung des Jahresberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - d) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
 - f) Umsetzung und Erarbeitung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen inhaltlichen Aufgaben der Jugendkunstschule, insbesondere Finanzierungskonzepte und die Auswahl der kulturellen Jugendbildung sowie aller hierzu notwendigen, auch im Vorfeld zu leistenden Arbeiten vorzunehmen.

§ 10 Wahl und Dauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Nachfolger bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung sollte hierbei den Vorstandsmitgliedern angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung vertagt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch die Minderjährigen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Ehrenmitglieder erheben kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch einen nicht dem Verein angehörenden Vertreter ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeträge
 - e) Wahl, Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - h) Beschlussfassung zu der weiteren inhaltlichen Positionierungen der Jugendkunstschule Nordhausen e.V.
 - i) Erlass der Hausordnung
 - j) Aufnahme der Ehrenmitglieder
 - k) Genehmigung der vom Vorstand vorgenommenen Beschlüsse und Maßnahmen
- (3) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei nicht vorhandener E-Mail Adresse ist der postalische Weg einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zum Nachweis des fristgerechten Zugangs genügt der Nachweis des Einschreibens. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Ein Vorschlags- und Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung steht den Ehrenmitgliedern zu.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Außerachtlassung der Zweiwochenfrist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mehr als drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl muss die Wahl wiederholt werden, bis ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidatoren, welche der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind, haben die Aufgabe, den Verein aus dem Vereinsregister zu löschen sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlungen sicher zu stellen. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.